

# Napoleons Griff nach der Karlskrone. Das Ende des Alten Reiches 1806 [Hellmuth Rössler]

Autor(en): **Huber, Hans C.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **9 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

de Nicola Mattencci qui résume très bien les grandes lignes de son livre; «Mallet-Du Pan Genevois et Européen».

Genève

Jean-Daniel Candaux

HELLMUTH RÖSSLER, *Napoleons Griff nach der Karlskrone. Das Ende des Alten Reiches 1806*. Janus-Bücherei Bd. 3. R. Oldenbourg-Verlag, München 1957. 95 S.

Der Verfasser geht von der These aus, Napoleon habe mit der Errichtung seines übernationalen Reiches ganz bewußt an Gedanken Karls des Großen anzuknüpfen versucht. Die Berufung auf Vorstellungen des Mittelalters sei durchaus zu Recht erfolgt, da auch das mittelalterliche Reich übernational gewesen sei; die großen Kaiser des Mittelalters haben nach Rösslers Aussage niemals nationale Politik getrieben, und wenn nach der Teilung des karolingischen Gebietes das Kaisertum auf die Deutschen übergegangen sei, dann eben, weil nur der deutsche Herrscher, dessen Staat an den heidnischen Osten grenzte, die echte Möglichkeit der «die Kaiserwürde rechtfertigenden» Heidenabwehr und Heidenmission gehabt habe, nicht der «binneneuropäische» König Frankreichs oder Englands. Folgerichtigerweise erblickt Rößler daher auch noch im achtzehnten Jahrhundert in der Kaiserkrone das «Symbol der letzten Einheit von Recht und christlichem Glauben für alle europäischen Völker».

Angesichts einer solch eindeutigen Stellungnahme des Verfassers ist man gespannt darauf, wie er sich zu der Welle nationalen Widerstandes äußert, an der Napoleon schließlich scheitern sollte. Daß nämlich die Kraft des Nationalgefühls sehr stark in Rechnung zu stellen ist, beweist Rößler fast ungewollt durch die Art, wie er selbst die Geschichte immer wieder in nationalen Zusammenhängen sieht, so etwa, wenn er im Rückblick auf Karls Reichsgründung meint, Karl habe sich dabei von der Überzeugung leiten lassen, daß zur Erfüllung der Reichsaufgaben «nur das Germanentum» in der Lage gewesen sei — eine historisch vielleicht doch nur schwer zu belegende Behauptung —, oder wo er sich ausmalt, wie der österreichische Außenminister Graf Stadion sich in den Anblick der Kaiserkrone versenkt, «um dunkel zu empfinden, daß hier die sonst fast unsichtbar gewordene geschichtliche Einheit aller deutschen Stämme vor ihm aufleuchtete». Nun habe zwar Napoleon «durchaus die Notwendigkeit geistiger Eigenentwicklung der Völker in seinem Universalreich eingesehen», wie sein Verhalten gegenüber Wieland und Goethe zeige; aber «ein anderes war, und darin machten ihn seine Kaiserpläne klarsichtig, das kulturelle als das staatsnationale Streben». Die Kräfte, die auf die Gleichsetzung der Begriffe Nation und Staat hindrängten, mußte Napoleon, wie Rößler zugibt, unerbittlich unterdrücken.

Ist sich Rößler demzufolge einerseits auch klar darüber, daß der Zu-

sammenprall Napoleons mit den Kräften des nationalen Widerstandes unvermeidlich war, was dann eben eine Übertragung der mittelalterlichen Kaiserkrone auf Napoleon unmöglich machte, aber zum Untergang auch des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation führte, so geht es Rößler andererseits darum, darzulegen, daß der Bruch mit der Vergangenheit die ganze spätere Entwicklung Deutschlands unheilvoll belastet habe. Bis 1806 sei die Kontinuität des Reichsrechtes ungebrochen wirksam geblieben, der Dreißigjährige Krieg des siebzehnten Jahrhunderts nur ein Kampf um den Rechtscharakter des Reiches gewesen, der dessen Bedeutung ebensowenig beeinträchtigt habe «wie die Kämpfe zwischen Puritanern und Stuarts in England die der englischen Einheit». Und wenn nun auch im Zeitpunkt der Auflösung des Alten Reiches dieses zwar tatsächlich bereits zu bestehen aufgehört habe, was aber nicht auf Napoleon, sondern auf den preußisch-österreichischen Dualismus zurückzuführen sei, so müßte es trotzdem als eine «Unterschätzung rechtlicher Formen und Verfassungen» bezeichnet werden, wenn man den Untergang des Reiches im Jahre 1806 als «bloß formales Ende einer schon abgeschlossenen Entwicklung» ansehen wollte. Institutionen haben nach Rößler die historische Funktion, in «Zeiten geschwächter Gemeinschaftsvorstellungen» die Erhaltung der Traditionen zu sichern. Eine echte Wiederbelebung des Reiches sei gerade im neunzehnten Jahrhundert unmöglich gewesen; denn das Alte Reich habe sich durch ein Ausmaß von Freiheit ausgezeichnet, das dem neunzehnten Jahrhundert fremd gewesen sei. «Wahre politische Freiheit» — und Rößler schildert mit den folgenden Ausführungen, was seiner Ansicht nach das Wesen des Alten Reiches ausmache — «gab es nur dort, wo der verantwortliche Staatsmann durch Bildung und Besitz unabhängig gegenüber der Staatsführung urteilen konnte, wo er nach einem offenen Wort gegen seinen Fürsten und nach seiner Entlassung von seinen Standesgenossen als unerschrockener Mann geehrt wurde». Ein solcher Vorgang sei aber «im Zeitalter traditionsloser Massen», wo die ständische Gliederung und der Föderalismus des Alten Reiches durch die damit unvereinbare Idee von Gleichheit und nationaler Einheit verdrängt worden sei, nicht mehr denkbar. Dagegen habe die Vorstellung, die man sich vom Reich machte, eine bedenkliche Verengung erfahren. «Seit das Reich als Institution nicht mehr existierte, war es als Idee allen Gefährdungen der reinen Idee ausgesetzt.» Nicht nur die Entwicklung von 1933, sondern schon die Reichsgründung des Jahres 1871 sei daher als Fehldeutung des Reichsgedankens zu bezeichnen. Durch die Gleichsetzung von Reich und Volkstum habe nun eben, zum Schaden der Reichsidee, die nationale Idee «über ihre Grenzen zu wuchern» begonnen.

Es ist offensichtlich, daß diese Art der Betrachtung einen ausgesprochen konservativen Gesichtswinkel voraussetzt. Gleichwohl wird man festhalten können, daß Rößler mit seinen Ausführungen über den hohen Wert fester Institutionen eine ganze Reihe erwägenswerter Gedanken zur Diskussion stellt. Eine Auseinandersetzung mit seiner Schrift kann daher Ergebnisse

zeitigen, die für die Beschäftigung mit der Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts auf jeden Fall fruchtbar sein dürften.

Zürich

Hans C. Huber

*Les Frontières européennes de l'U. R. S. S., 1917—1941.* Recueil d'études sous la direction de Jean-Baptiste Duroselle. Paris, Armand Colin, 1957. Gr. in-8°, 354 p., 4 cartes (Cahiers de la Fondation nationale des Sciences politiques, n° 85).

« Dans la perspective des études soviétiques et de la science politique, nous nous sommes proposés un objectif modeste, mais, croyons-nous, utile aux chercheurs futurs : celui d'étudier les frontières européennes de la Russie soviétique entre les deux guerres mondiales » : ainsi s'exprime M. Duroselle en introduisant l'ouvrage collectif rédigé sous sa direction, ouvrage qui se veut groupement de monographies sur l'un des sujets — de science politique ou d'histoire, peu importe — les plus rarement traités dans les recherches scientifiques sur le sort des communautés humaines. On sait le sort qu'a connu dans la civilisation américaine cette notion, cette « idée » de frontière ; l'ouvrage recensé ici montre que l'U. R. S. S. fut aussi marquée dans son histoire par cette préoccupation. La première étude, signée du R. P. Calvez, spécialiste du droit international soviétique, souligne, si besoin était, l'importance du facteur idéologique dans l'élaboration d'une doctrine de la frontière dans la Russie d'après Octobre. Doctrine de la frontière qui a d'ailleurs varié : à la thèse antiannexionniste et largement internationaliste, née de l'enthousiasme révolutionnaire de 1917, a succédé, avec l'échec de la révolution mondiale, une thèse qui fait du droit international public une simple procédure destinée à organiser des relations d'équilibre de forces entre Etats. Finalement cette dernière fut supplantée par la doctrine dont l'ancien procureur général d'Etat Andrei Visinskij fut le défenseur : une doctrine qui marquait un retour à des conceptions « classiques » du droit international avec ses catégories étatiques et de souveraineté. Le droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, avec le corollaire nécessaire de l'expression de la volonté populaire quant à toute fixation de frontière territoriale, devint le fondement même de cette idéologie, souffrant d'ailleurs des exceptions de taille, telles que les exigences stratégiques ou de sécurité contre l'agression, les droits historiques, qui réintroduisent dans le droit soviétique des notions « impérialistes » de « frontières naturelles » ou de droits acquis. « L'édifice de la doctrine soviétique de la frontière est devenu complexe et nuancé », conclut le R. P. Calvez qui souligne encore que ce retour à une doctrine « classique » est provisoire dans l'idée des théoriciens soviétiques, mais provisoire pour une durée indéterminée.

C'est à M. Stuart Schram qu'est échu le sort de mener à bien la première étude proprement historique, portant sur l'U. R. S. S. et les Etats baltes.